



DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7146/1-Pr 1/95

XIX.GP.-NR

2067/AB

1996 -01- 15

Zu

2147/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 2147/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschober, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Straßenbauprozeß Innsbruck, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Besitzt der Justizminister Informationen darüber, welche Summen bislang von den betroffenen Firmen seitens der Straßenbausondergesellschaft rückverhandelt werden konnten?
2. Hält es der Justizminister für sinnvoll, die Anklageschriften 4 und 5, die noch nicht rechtskräftig sind, in Innsbruck weiterzuverhandeln und wenn sich dies zeitlich ausgeht, noch in den laufenden Straßenbauprozeß einfließen zu lassen?
3. Wird auf jeden Fall eine Beibehaltung der Anklageschriften 4 und 5 in Innsbruck geplant oder wird eine Abtretung nach Graz beabsichtigt?
4. Hält es der Justizminister für sinnvoll, die nun begonnenen Ermittlungen in der Angelegenheit Skandal um den Bau Karawankenautobahn in Kärnten in Klagenfurt zu belassen oder wäre nicht vielmehr eine Konzentration der Straßenbauverfahren, die allesamt das gleiche Strickmuster aufweisen, in Inns-

bruck sinnvoll, zumal hier bereits eine Menge an Erfahrung mit dem gängigen Strickmuster der Straßenbauskandale vorliegt?

5. Existieren im Zusammenhang mit dem derzeit laufenden Innsbrucker Verfahren und den Anklageschriften 1 bis 3 der Innsbrucker Justiz über die Anklageschriften 1, 2, 3, 4, 5 hinausgehende Berichte oder Informationen seitens der Innsbrucker Staatsanwaltschaft an das Justizministerium?
6. Wenn ja, welche Berichte sind wann im Justizministerium eingelangt?
7. Dem Justizministerium wurden seitens der Innsbrucker Staatsanwaltschaft auch Informationen über politische Hintergründe und Zusammenhänge im Umfeld des Straßenbauskandals übermittelt, die nicht Eingang in die Anklageschriften 1 bis 5 gefunden haben.  
Liegt dem Justizministerium ein derartiger Bericht bzw. derartige Informationen über politische Zusammenhänge und Hintergründe vor? Wenn ja, wann wurde dieser Bericht bzw. diese Informationen übermittelt? Werden in diesem Zusammenhang Informationen über Verdachtsmomente konkreter Einflußnahmen von Parteien bzw. dem Nahverhältnis und der Verflechtung von Parteien vorgelegt? Wenn ja, welche konkret im Detail? Welche Informationen werden in diesem Bericht über das Nahverhältnis von bestimmten Baufirmen zu bestimmten Parteien dargestellt? Welche Informationen werden in diesem Bericht über die Spendentätigkeit von Baufirmen an Parteien bzw. auf Inseratenwege an Parteimedien bzw. parteinahen Medien betrieben? Welche Informationen werden in diesem Bericht bezüglich weiterer Querverbindungen und Nahverhältnisse von Personen aus dem Straßenbauskandal zu Parteien dargestellt?
8. Wurde dem Justizministerium seitens der Innsbrucker Staatsanwaltschaft ein Bericht über den weiteren Erhebungsbedarf im Zusammenhang mit dem Straßenbauskandal übermittelt? Wenn ja, wann und mit welchen konkreten Details?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Nach den Informationen des Bundesministeriums für Justiz haben die von der Arlberg-Straßentunnel AG (nunmehr Alpen-Straßen AG) und von der Pyhrn-Autobahn AG (nunmehr ÖSAG) unter Beteiligung des Rechnungshofes geführten Verhandlungen mit den bauausführenden Unternehmen bisher zu einer Verminderung des Schadens um mehr als S 170 Mio. geführt.

Zu 2 und 3:

Der von der "Anklageschrift 4" betroffene Sachverhaltskomplex, der zufolge der Entscheidung des Oberlandesgerichtes Innsbruck vom 18. August 1995 über den Anklageeinspruch im Rahmen der Voruntersuchung noch weiter aufzuklären war, wurde mit Genehmigung der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck wegen in der Zwischenzeit hervorgekommener, den Beschuldigten entlastender Umstände mit Einstellung des Verfahrens gemäß § 109 Abs. 1 StPO erledigt.

Der Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Innsbruck hat mit Beschuß vom 13. November 1995 das Verfahren im Umfang der noch nicht rechtskräftigen "Anklageschrift 5" gemäß § 58 StPO von Amts wegen an das Landesgericht für Strafsachen Graz abgetreten.

Zu 4:

Für eine Konzentration jener Straßenbauverfahren, die jeweils ähnlich gelagerte oder gleiche strafbare Handlungen betreffen, aus den in der Anfrage genannten Erwägungen fehlt die gesetzliche Grundlage: Nach dem § 51 Abs. 1 StPO steht das Strafverfahren in der Regel dem Gerichte zu, in dessen Sprengel die strafbare Handlung begangen wurde, und zwar auch dann, wenn der zum Tatbestande gehörige Erfolg an einem anderen Ort eingetreten ist. Solange sich keine Anhaltspunkte für die Annahme von Umständen ergeben, die aufgrund der einschlägigen, im VI. Hauptstück der Strafprozeßordnung enthaltenen Bestimmungen (insbesondere gemäß § 56 StPO) eine - zumindest zeitweilige - Abweichung von der im § 51

Abs. 1 StPO aufgestellten Regel gestatten, ist die Führung eines Verfahrens durch ein anderes Gericht unzulässig.

Zu 5 und 6:

Wie ich bereits in meiner Antwort auf die parlamentarische Anfrage vom 4. Dezember 1992 (Zl. 3923/J-NR/1992) ausgeführt habe, gibt es eine Reihe von Berichten der Staatsanwaltschaft Innsbruck über den jeweils aktuellen Verfahrensstand sowie entsprechende Berichte der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck, mit welchen diese Berichte der Staatsanwaltschaft Innsbruck an das Bundesministerium für Justiz weitergeleitet werden bzw. mit welchen ergänzend berichtet wurde. Im Hinblick darauf, daß sich die verschiedenen in Rede stehenden Sachverhaltskomplexe teilweise nur schwer voneinander abgrenzen lassen, vor allem aber auf Grund des Umstandes, daß Sachverhaltskomplexe, die von den "Anklageschriften 1, 2, 3, 4 und 5" nicht unmittelbar betroffen sind, Gegenstand noch anhängiger Verfahren sind, ersuche ich um Verständnis dafür, daß ich von einer detaillierten Beantwortung der Fragen Abstand nehme.

Zu 7:

Ich gehe davon aus, daß mit dem in der Anfrage gewählten Ausdruck "politische Hintergründe und Zusammenhänge" Umstände parteipolitischer Natur gemeint sind.

Dazu ist zunächst festzuhalten, daß dem Bundesministerium für Justiz kein Bericht der Staatsanwaltschaft Innsbruck zugegangen ist, der sich ausschließlich oder auch nur überwiegend mit solchen in der Anfrage angesprochenen politischen Hintergründen und Zusammenhängen beschäftigt. Die Staatsanwaltschaft Innsbruck berührt bloß in zwei Berichten mögliche parteipolitische Zusammenhänge. Diese Ausführungen können jedoch nicht als "Informationen" über solche Umstände aufgefaßt werden; die Staatsanwaltschaft Innsbruck teilt in diesem Zusammenhang in erster Linie nur Schlußfolgerungen mit, die sie aus den ermittelten Fakten gezogen hat. Diese Berichte langten im Bundesministerium für Justiz am 3. März 1995 bzw. am 14. März 1995 ein. Beide Berichte beschäftigen sich mit Umständen, die mit dem Gegenstand der nicht rechtskräftigen "Anklageschrift 5" im Zusammenhang stehen. Hierbei ist bloß vom Naheverhältnis von Baufirmen und in die Abwicklung der Bauvorhaben involvierte Personen zu politischen Parteien, nicht jedoch von einer Spen-

dentätigkeit oder sonstigen Vermögenszuwendungen zugunsten politischer Parteien die Rede.

Zu 8:

Am 21. September 1995 langte im Bundesministerium für Justiz ein Bericht der Staatsanwaltschaft Innsbruck vom 29. August 1995 ein, in welchem sie den weiteren Erhebungsbedarf darstellt. Um den Gang dieser Erhebungen nicht zu beeinträchtigen, kann ich auch diese Frage nicht näher beantworten.

12. Jänner 1996

*François Michal*